

# **Dachverband des Afghanischen Medizinischen Fachpersonals**

## **Präambel**

Der in Afghanistan seit Jahren andauernde Krieg hat Grundlagen der Wirtschaft, Gesellschaft und des Gesundheitswesens völlig zerstört. Die aktuelle Entwicklung und die Ereignisse der letzten Monate in Afghanistan geben Hoffnung, dass das im deutschsprachigen Raum in Europa lebende afghanische medizinische Fachpersonal beim Wiederaufbau des Gesundheitssystems in Afghanistan aktiv teilnehmen kann.

## **Satzung des Dachverbandes**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Dachverband führt den Namen „Dachverband des Afghanischen Medizinischen Fachpersonals“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ bzw. in der abgekürzten Form „e.V.“ und wird nachfolgend „Dachverband“ oder „Verband“ genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Heidelberg und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Dachverband ist in erster Linie eine Aktionsgemeinschaft selbstständiger und gemeinnützig tätiger Vereine, die mehrheitlich aus afghanischen Mediziner/-innen besteht und das Gesundheitswesen in Afghanistan fördern.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Verbandes**

Zweck des Verbandes ist die Förderung der allgemeinen öffentlichen Gesundheitspflege und medizinischen Bildung und Ausbildung sowie die Zusammenarbeit und Entwicklungsförderung im Bereich der Medizin in Afghanistan. Sie kommt nicht nur den Mitgliedsvereinen zugute, unterstützt jedoch deren karitativ ausgerichtete Ziele auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung und –ausbildung in Afghanistan.

Die Ziele des Verbandes sind insbesondere Planung und Koordination der Aktivitäten der Mitglieder des Dachverbandes für den Wiederaufbau des Gesundheitswesens in Afghanistan. Diese werden u. a. realisiert durch:

- (1) Verbesserung der medizinischen Versorgung und Rehabilitation in Afghanistan.
- (2) Förderung der Zusammenarbeit von Ärztinnen/Ärzten und Institutionen in den Bereichen der Medizin und gesundheitsrelevanten Wissenschaften. Die Zusammenarbeit umfaßt sowohl den klinisch-kurativen Sektor, und den präventiven Sektor als auch die Forschung und Lehre.
- (3) Unterstützung beim Aufbau eines Gesundheitsversorgungssystems in Afghanistan im Sinne der Strategie der primären Gesundheitspflege ( Primary Health Care) und „Essential Drug Medicine“ im Sinne der WHO.
- (4) Förderung der Entsendung von Ärztinnen/Ärzten und medizinischen Fachpersonals sowie medizinischer Sachausrüstung und Medikamente nach Afghanistan.
- (5) Förderung der medizinischen und kulturellen Beziehung zwischen dem deutschsprachigen Raum und Afghanistan.
- (6) Die Funktion als Ansprechpartner für internationale, europäische und deutsche Organisationen in Sachen des Wiederaufbaus des Gesundheitssystems in Afghanistan.
- (7) Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und beratende Funktion für Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, die Beratungsbedarf bezüglich des Wiederaufbaus des afghanischen Gesundheitssystems haben.
- (8) Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten zwecks Wiederaufbau des afghanischen Gesundheitswesens.
- (9) Nach entsprechender Einbeziehung und vorheriger Prüfung - Unterstützung der Projekte der Mitgliedsvereine in Afghanistan personell und finanziell.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck selbst durch die Vergabe entsprechender Forschungsaufträge sowie die Vorbereitung und Durchführung geeigneter Konferenzen und Seminare in Afghanistan und Deutschland, sofern diese dem Ziel dienen, das Gesundheitswesen in Afghanistan zu verbessern. Hierbei darf sich der Verband auch entsprechender Hilfskräfte im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zweck ist auch die

Beschaffung von Mitteln zur Förderung der genannten Zwecke durch eine steuerlich begünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig, strebt keine Gewinnerzielung an und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitgliedsvereine sowie Zuwendungen aufgebracht.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, es sei denn, dass im Rahmen der Zuwendungen vertragliche Leistungen zu erbringen sind, die einer entgeltlichen Regelung unterliegen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Arbeit des Verbandes ist überparteilich und überkonfessionell.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes unterscheiden sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:  
Alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine und institutionellen Körperschaften, welche die medizinische Versorgung in Afghanistan fördern. Art und Ort der Tätigkeit in Afghanistan sind bekannt zu geben. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können Vereine oder Personen werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen. Diese sind nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht der Meinungsäußerung.

- (4) Ehrenmitglieder des Verbandes werden natürliche oder juristische Personen oder nicht eingetragene gemeinnützige Vereine, die ausgezeichnete Dienste für den Verband geleistet haben. Die Ernennung bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes nach einem schriftlichen Antrag des Vorstandes oder 10 % der Delegierten. Ehrenmitglieder haben nicht das aktive und passive Wahlrecht, sondern nur das Meinungsrecht.
- (5) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Verbandes schriftlich unter Vorlage von zwei Empfehlungen zweier Verbandsmitglieder zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Delegiertenversammlung in der nächstfolgenden Sitzung. Die Ablehnung durch die Delegierten ist unanfechtbar.
- (6) Jeder Verein des Verbandes verpflichtet sich bei der Aufnahme, eine beglaubigte Kopie seiner Satzung und Registrierung sowie die öffentlich-rechtliche Bestätigung der Gemeinnützigkeit dem Dachverband zu übergeben und die Namen seiner Mitglieder im Januar jeden Jahres bekanntzugeben.
- (7) Jedes Mitglied des Verbandes muß einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung bestimmt wird.
- (8) In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme. In Abhängigkeit der Mitgliederzahl des Vereines hat ein Verein bis zu sechs Stimmen gemäß nachfolgender Quotierung:
- bis 9 Vereinsmitglieder = 1 Stimme
  - ab 10 Vereinsmitglieder = 2 Stimmen
  - ab 20 Vereinsmitglieder = 3 Stimmen
  - ab 30 Vereinsmitglieder = 4 Stimmen
  - ab 40 Vereinsmitglieder = 5 Stimmen
  - ab 50 Vereinsmitglieder und mehr = 6 Stimmen

Juristische Körperschaften verfügen nur über eine Stimme.

Die Delegierten der Mitgliedsvereine müssen namentlich zumindest acht Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

- (9) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
- (10) Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitglieds vorschlagen,
- a) wenn es der Satzung oder der Beschlüsse des Verbandes zuwider handelt oder sich eines verbandsschädigenden Verhaltens schuldig macht.
  - b) wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Zahlungsaufforderungen länger als ein Jahr im Rückstand ist.
  - c) wenn die Voraussetzung der Mitgliedschaft nach den Maßgaben dieser Satzung entfallen ist.
  - d) wenn es im Namen des Dachverbandes parteipolitische Tätigkeit betreibt.
- (11) Der Ausschluss-Vorschlag muss auf der nächsten Delegiertenversammlung verhandelt werden. Für den Ausschluß ist eine 2/3 Mehrheit der Delegierten erforderlich. Im Ausschlußverfahren selbst hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (12) Jede Person eines Verbandsmitglieds hat das Recht, den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen beizuwohnen, wobei es ein Meinungsrecht, aber kein Stimmrecht hat.

## **§ 5 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und der Prüfungsausschuß.

## **§ 6 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie hat im besonderen folgende Aufgaben:
- Sie wählt den Vorstand.
  - Sie wählt den Prüfungsausschuß.
  - Sie beschließt den Haushaltsplan und die Beitragsordnung.

- Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes nach dem Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbandes, sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Über Themen, die nicht in der Tagesordnung stehen, können nur dann Beschlüsse gefaßt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch die Delegiertenversammlung festgestellt wird.
  - (3) Ein Delegierter kann seine Stimme auf einen anderen Delegierten desselben Vereins schriftlich übertragen. Die Vollmacht muß dem Versammlungsleiter vorgelegt werden. Insgesamt darf ein Delegierter höchstens zwei Stimmen besitzen.
  - (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorstand binnen einer Frist von sechs Wochen eine erneute Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung schriftlich einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluß als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - (6) Eine geheime Abstimmung wird auf Antrag eines Delegierten durchgeführt.
  - (7) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes geleitet, oder die Delegiertenversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
  - (8) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder des Verbandes innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, oder wenn nach Einschätzung des Vorstandes diese im Interesse des Verbandes erforderlich ist.
  - (9) Sämtliche Beschlüsse und Abstimmungen sind schriftlich zu protokollieren und sowohl vom Versammlungsleiter, als auch vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zusätzlich hat jedes Vereinsmitglied das Recht, einen Vertreter für den Vorstand vorzuschlagen.
- (2) Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Kandidatur zur Wiederwahl in den Vorstand ist nur möglich, wenn die Delegiertenversammlung mehrheitlich damit einverstanden ist
- (3) Scheidet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder der Schatzmeister vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt durch Zuwahl aus der Reihe der übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Delegiertenversammlung bekleidet.
- (4) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Entgelt aus.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für:
  - die Führung der Verbandsgeschäfte nach den Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
  - die Einberufung der Delegiertenversammlung.
  - die Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechenschaftsberichtes. In dem Haushaltsplan werden alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgeführt.
  - die Beschlußfassung in sonstigen ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
  - die Beschlußfassung in allen Angelegenheiten des Verbandes, für die nach dieser Satzung die Delegiertenversammlung nicht unmittelbar zuständig ist.
- (6) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister, vertreten. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (7) Der Vorstand ist unter Einhaltung seiner Geschäftsordnung beschlussfähig, und zwar unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden protokolliert und von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (8) Der Vorstand kann Personen hauptamtlich zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des Verbandszwecks einstellen im Sinne einer Geschäftsführung. Die

Anzahl der vollen Stellen legt die Delegiertenversammlung fest. Die Mitarbeiter/innen sind dem Vorstand verantwortlich.

(9) Kein Mitglied hat das Recht zwei Ämter gleichzeitig zu bekleiden.

## **§ 8 Prüfungsausschuß**

(1) Die Delegiertenversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer, die den Prüfungsbericht schriftlich zu erstatten haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Auftrage der Delegiertenversammlung die Kassenführung der Geschäftsstelle. Die Kassen müssen mindestens einmal im Jahr unvermutet durch die Rechnungsprüfer geprüft werden.

(3) Die Rechnungsprüfer berichten der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung.

## **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes**

(1) Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

(2) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung geändert werden, den diese aufgrund eines - gemäß § 9 Absatz 1 - vorgelegten Antrages mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst hat. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen einer Frist von sechs Wochen eine erneute Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung schriftlich einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit der Delegiertenversammlung regelt sich das weitere Verfahren gemäß § 9.2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Stimmen.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die (gemeinnützigen)

Mitgliedsvereine entsprechend der Anzahl ihrer Vereinsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich. Für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 10 Finanzen**

- (1) Die wirtschaftlichen Quellen des Verbandes unterscheiden sich in ordentliche und außerordentliche.
- (2) Ordentliche wirtschaftliche Quellen sind die jährlichen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im voraus, jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres zu Zahlung fällig.
- (3) Außerordentliche wirtschaftliche Quellen sind freiwillige Beiträge und Spenden der Mitglieder oder anderer natürlicher oder juristischer Personen, jegliche Einnahmen aus Veranstaltungen des Verbandes, Spenden verbandsfremder Personen, sowie jegliche andere Einkünfte.

## **§ 11 Verbandsordnung**

- (1) Eine Verbandsordnung kann erlassen werden. Sie wird von der Delegiertenversammlung genehmigt und regelt alle Angelegenheiten, die mit der inneren Organisation, Ordnung und Funktion des Verbandes zu tun haben.
- (2) Eine Änderung der Verbandsordnung erfolgt mit Voraussetzungen der Delegiertenversammlung und ist keine Satzungsänderung.

Eingetragen beim Registergericht AG Heidelberg am 20.3.2013

gez. Fleck